

Entwurf zur
Behandlung an
Generalversammlung
vom 16. Februar 2024
unter Traktandum 9.
**Wesentliche
Änderungen in roter
Schrift.**

Sportverein
Hergiswil am Napf

Statuten
des
SPORTVEREIN HERGISWIL

I. Name, Sitz und Zugehörigkeit

Art. 1 Name/Sitz

Der SPORTVEREIN HERGISWIL ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hergiswil bei Willisau. **Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.**

Art. 2 Zugehörigkeit

Der SPORTVEREIN HERGISWIL ist Mitglied der Sport Union Schweiz (SUS) und damit gleichzeitig auch Mitglied der Sport Union Zentralschweiz (SUZS).

II. Leitbild/Zweck und Logo

Art. 3 Zweck

Der SPORTVEREIN HERGISWIL

- bietet verschiedenartige Formen des Sportes an und ermöglicht seinen Mitgliedern aller Altersstufen eine sportliche Aktivität
- setzt sich vor allem im Jugendsport ein
- organisiert sportliche Aktivitäten sowie kameradschaftliche und gesellschaftliche Anlässe
- stellt den Menschen in den Mittelpunkt seiner polysportiven Tätigkeit
- versteht den Sport als eine Betätigung, durch die alle zum Erreichen des persönlich gesteckten sportlichen Ziels unterstützt werden
- betrachtet den Sport als wesentliche Möglichkeit der Persönlichkeitsbildung auf der Basis ethischer Grundsätze
- schafft Voraussetzungen für ein wirkungsvolles und situationsangepasstes Handeln seiner Führungskräfte
- ist für eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Organisationen und Institutionen offen

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Der SPORTVEREIN HERGISWIL umfasst folgende Mitgliedergruppen:

- *Aktivmitglieder*
sind Personen, die aktiv in einer Riege (Art. 18) mitturnen und das 16. Altersjahr erreicht haben.

- *Freimitglieder*
konnten nach 10-jähriger Vereinszugehörigkeit zum Freimitglied ernannt werden. Sie sind vom Mitgliederbeitrag, jedoch nicht von ihren Pflichten befreit. **Es werden keine Freimitglieder mehr ernannt.**
- *Ehrenmitglieder*
können Personen werden, welche sich innerhalb des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Vorschläge kommen von Mitgliedern zuhanden des VL oder dem VL direkt und werden auf Antrag der VL durch die GV gewählt. Sie sind von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit
- *Jugendriegenmitglieder*
sind alle Kinder und Jugendlichen, welche einer der Jugendriege-Gruppen (Art. 18) angehören, und welche das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben.
- *Passivmitglieder, Freunde und Gönner*
unterstützen den SPORTVEREIN HERGISWIL.

Art. 5 Beitritt/Aufnahmeentscheid

In den SPORTVEREIN HERGISWIL kann jede Person aufgenommen werden.

Über die Aufnahme von Aktiv- und Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung (GV) auf Antrag der Vereinsleitung (VL).

Art. 6 Austritt

Der Austritt von Aktiv- und Ehrenmitgliedern erfolgt auf Ende des Kalenderjahres und muss der VL schriftlich mitgeteilt werden. Die statutarischen Verpflichtungen sind vor dem Austritt zu erfüllen. Beim Austritt entsteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit durch die VL erfolgen. Die statutarischen Verpflichtungen sind beim Ausschluss zu erfüllen. Beim Ausschluss entsteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- Verletzung der Vereinsstatuten
- Vorsätzlichem und wiederholtem Missachten der Anordnungen der VL oder Riegenverantwortlichen
- Bei wiederholtem Nicht-Nachkommen der finanziellen Verpflichtungen.

Rekurs Instanz ist die GV.

Art. 8 Stimm- und Wahlrecht

Aktiv- und Ehrenmitglieder des SPORTVEREINS HERGISWIL sind an der GV stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlfähig.

Art. 9 Anträge an die GV

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge an die GV zu stellen. Sachanträge, die ein selbständiges Traktandum bilden, **sind mindestens vierzehn** Tage vor der GV der VL einzureichen.

Art. 10 Pflichten

Jedes Mitglied unterstützt den SPORTVEREIN HERGISWIL in seinen Aufgaben. Dies geschieht durch den Besuch der Turnstunden, der Versammlungen und der geselligen Anlässe. Es hat den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen, den Jahresbeitrag zu bezahlen und bei Vereinsanlässen angemessen mitzuhelfen.

IV. Organisation

Art. 11 Organe und permanente Organisationen

Die Organe des SPORTVEREINS HERGISWIL sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsleitung (VL)
- Riegenleiter
- Kommissionen / Organisationskomitees
- Revisoren
- Fähnrich

Art. 12 Generalversammlung (GV)

Die GV ist *oberstes Organ* des SPORTVEREINS HERGISWIL.

Die ordentliche GV findet jährlich einmal im ersten Halbjahr statt. Sie ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Wahl des Büros
- Genehmigung Protokoll der letzten GV
- Abnahme Geschäftsbericht (Jahresberichte VL, Riegen, Kassier, Revisoren)
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung Budget
- Mitgliedermutationen
- Wahlen
- Anträge
- Ausblick der VL
- Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen
- Verschiedenes

Eine *ausserordentliche GV* muss auf Begehren der VL, der Revisoren, einer Riege, sofern zwei Drittel der stimmberechtigten Riegenmitglieder den Antrag unterstützen, oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder **innert sechzig Tagen einberufen werden**.

Gäste sind nicht stimm- und wahlberechtigt

Einladungen sind einundzwanzig Tage vor der GV mit der Traktandenliste und dem Geschäftsbericht (nur ordentliche GV) an die stimmberechtigten Mitglieder zu verschicken. Über die Zustellung einer Einladung an übrige Mitglieder entscheidet jeweils die VL.

Bei *Wahlen und Abstimmungen* entscheidet das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Art. 24 und 25 bleiben vorbehalten). Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds wird eine Wahl oder Abstimmung geheim durchgeführt.

Art. 13 Vereinsleitung (VL)

Die VL setzt sich wie folgt zusammen:

- **Präsidium**
- **Finanzen**
- **Administration**
- **Riegenvertreter/Technische Koordination**

Die Mitglieder der VL werden durch die GV gewählt bzw. bestätigt (Riegenvertreter). Ämterkumulation ist möglich.

Die Aufgaben und Befugnisse der VL sind in den Stellenbeschreibungen und Funktionsdiagrammen festgelegt.

Die Mitglieder der VL sind von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

Die Amtsdauer für Mitglieder der VL beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Riegenleiter

Riegenleiter sind verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Leitung der ordentlichen Turnstunden einer Erwachsenen Riege bzw. einer Jugend Riege. Sie verfügen

über entsprechende Ausbildung und besuchen regelmässig Weiterbildungskurse. Sie können zur Unterstützung Hilfsleiter ernennen und einsetzen.

Art. 15 Kommissionen / Organisationskomitees (OK)

Kommissionen oder OKs können vom VL für spezielle Aufgaben bzw. Anlässe gebildet werden. Sie arbeiten selbständig und informieren den Verein über den Stand der Arbeiten.

Art. 16 Revisoren

Die GV wählt zwei Revisoren.

Die Revisoren kontrollieren die Rechnungsführung und erstatten darüber an die GV einen Bericht mit Antrag.

Die Amtsdauer für Revisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 Fähnrich

Der Fähnrich vertritt den Verein bei offiziellen Anlässen und Sportfesten.

Die Generalversammlung wählt auf unbestimmte Zeit.

Art. 18 Abteilungen

Der SPORTVEREIN HERGISWIL besteht aus den folgenden Abteilungen:

-
- Damenriege
- Frauenriege
- Korbballriege
- Männerriege
- Ringerriege
- Volleyballriege
- **Polysportriege**
- **Fitnessriege**
- **Netzballriege**
- Jugendriegen
- KITU
- **ELKI**

Die Riegen sind für ihren Betrieb selbst verantwortlich

Sie bestimmen ihre Leiter und deren Stellvertreter sowie ihre eigenen Riegenvertreter. Sie gestalten ihre Tätigkeitsprogramme und verwalten ihre Riegenkassen jeweils selbst.

Die VL kann neue Riegen bilden und bestehende schliessen. Sie hat gegenüber den Riegen ein verbindliches Weisungsrecht und entscheidet über die Höhe von Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen an die Riegenkassen.

V. Finanzen

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 20 Einnahmen

Die Einnahmen des SPORTVEREINS HERGISWIL bestehen aus

- Jahresbeiträgen
- Diversen Erträgen
- Gewinnanteilen aus Vereinsanlässen
- Erträgen aus Finanzaktionen und Sponsoring
- Subventionen
- Schenkungen und Zuwendungen

Art. 21 Verwendung

Das genehmigte Budget bildet die Grundlage für die Verwendung.

Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Ethik

Art. 23 Ethik

Der Sportverein Hergiswil setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Sie lebt diese Werte vor, indem sie sowie ihre Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die Sport Union Schweiz anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

Der Sportverein Hergiswil, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Ethik-Statut. Der Sportverein Hergiswil sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Sportverein Hergiswil angehören oder zugerechnet werden können, das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 24 Statutenänderungen

Anträge zur Änderung von Statutenbestimmungen sind mindestens vierzehn Tage vor einer GV der VL einzureichen und können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder genehmigt werden, welche an der dies behandelnden GV anwesend sind.

Art. 25 Auflösung

Die Auflösung des SPORTVEREINS HERGSIWIL kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, welche an der dies behandelnden GV anwesend sind.

Der Beschluss wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist wird an der GV beschlossen. **Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter Mitglieder ist ausgeschlossen.**

Die Verantwortung für die Durchführung der Liquidation liegt bei der VL.

Art. 26 Inkrafttreten

Die vorliegenden revidierten Statuten treten nach Genehmigung durch die **Generalversammlung vom 16.02.2024** in Kraft.

Hergiswil, XY.XY.XYXY

SPORTVEREIN HERGISWIL

